



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Vergaberecht
Az.: 600-53/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

14. April 2014

Rundschreiben Nr. 182/2014

Neue EU-Vergaberichtlinien im EU-Amtsblatt veröffentlicht

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 028/2014 vom 28. Januar 2014 und
161/2014 vom 26. März 2014**

Kurzfassung:

Die neuen Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Konzessionsvergabe sind Ende März im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die Richtlinien treten am 17. April 2014 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, die Richtlinien in nationales Recht umzusetzen.

Nach der bereits im Juni 2013 erfolgten politischen Einigung hat der Europäische Gesetzgeber das Richtlinienpaket zum Vergaberecht im Januar und Februar 2014 formal verabschiedet. Mit Datum vom 28. März 2014 sind die Richtlinien im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden.

Das Paket besteht aus

- der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (sog. Vergabekoordinierungsrichtlinie oder klassische Richtlinie, **Anlage 1**),
- der Richtlinie über die Konzessionsvergabe (**Anlage 2**) und
- der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (sog. Sektorenrichtlinie, **Anlage 3**).

Für die Landkreise stehen dabei die klassische Richtlinie sowie die Richtlinie zur Konzessionsvergabe im Mittelpunkt.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Die Richtlinien treten am 17. April 2014 (am 20. Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt) in Kraft. Die Mitgliedstaaten sind nunmehr verpflichtet, die Richtlinien innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzungsfrist endet damit am 17. April 2016. Bei einigen wenigen Vorschriften, insbesondere bezüglich der elektronischen Kommunikation, beträgt die Umsetzungsfrist dagegen bis zu 60 Monaten.

Bei der nationalen sowie der anschließenden regionalen Umsetzung in Landesgesetze gilt es, die für die kommunale Ebene erreichten Handlungsfreiräume aufrechtzuerhalten und keine zusätzlichen Pflichten oder sonstige Verschärfungen zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die aus Sicht der Landkreise sehr bedeutsame Bereichsausnahme für den Rettungsdienst sowie die ausschreibungsfreie Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors bei In-house-Geschäften sowie interkommunaler Zusammenarbeit.



Theel

Anlagen

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)